

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 341 - P 1010 - 49615/2021
Meine Nachricht vom:



25.05.2021

Antrag gemäß § 4 Abs. 1 IZG-SH auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH zur Nebentätigkeit von Finanzbeamten (Anfragenr.: 219080)

Sehr geehrter Herr ,

auf Ihren Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 23.04.2021 auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH zu Nebentätigkeiten von Finanzbeamten teile ich Folgendes mit:

1. Wie viele Finanzbeamte üben neben ihrem Dienst eine genehmigte entgeltliche Nebentätigkeit aus?

Nach den Vorschriften des schleswig-holsteinischen Landesbeamtengesetz (LBG) besteht für Nebentätigkeiten kein Genehmigungserfordernis bzw. Genehmigungsvorbehalt. Es wird gemäß § 72 LBG i.V.m. § 40 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) lediglich zwischen anzeigepflichtigen und anzeigefreien Nebentätigkeiten mit der Möglichkeit des Verbots von Nebentätigkeiten nach § 73 LBG (Verbotsvorbehalt) unterschieden. Grundsätzlich bedarf daher jede Nebentätigkeit nach § 40 BeamStG der vorherigen Anzeige, sofern es sich nicht um eine anzeigefreie Nebentätigkeit nach § 72 Abs. 1 LBG handelt. Anzeigefrei sind:

1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden,
4. unentgeltliche Nebentätigkeiten; folgende Tätigkeiten sind anzeigepflichtig, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden:

- a) Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes,
- b) Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 70 Abs. 4 genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
- c) gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
- d) Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

Über anzeigefreie Tätigkeiten liegen grundsätzlich keine Daten vor, falls diese nicht dennoch angezeigt wurden.

Für das Jahr 2019 lagen Nebentätigkeitsanzeigen von insgesamt 676 in den Finanzämtern beschäftigten Personen vor.

Aktuellere Daten zum nachgeordneten Bereich der Steuerverwaltung liegen dem Finanzministerium nicht vor.

2. Wie hoch sind die monatlichen Pro-Kopf-Durchschnittsverdienste der genehmigten Nebentätigkeiten der Finanzbeamten?

Zu den tatsächlichen Pro-Kopf-Durchschnittsverdiensten der angezeigten Nebentätigkeiten liegen im Finanzministerium keine Daten vor. Die im Zuge der Nebentätigkeitsanzeigen vor einer Übernahme und im Falle von Änderungen mitgeteilten einmaligen und wiederkehrenden Verdienste lagen im Jahr 2019 monatlich bei durchschnittlich ca. 160 Euro pro Kopf.

3. In welchen Branchen gehen die Finanzbeamten genehmigten Nebentätigkeiten nach?

Die für das Jahr 2019 vorliegenden Nebentätigkeitsanzeigen sind in Art und Umfang sehr unterschiedlich und verschiedenen Branchen bzw. Bereichen zuzuordnen:

- Bildung und Erziehung
- Dienstleistung
- EDV und IT / Internet und Multimedia
- Gesundheitswesen und Soziales
- Handel und Konsum
- Handwerk
- Kultur, Unterhaltung & Veranstaltung
- Marketing und PR
- Recht und Steuern
- Verkehr, Transport und Logistik
- Versicherung
- Politischer und gewerkschaftlicher Bereich
- Sport und Verein
- schriftstellerische und künstlerische Tätigkeiten
- Tätigkeiten in Gesellschaften
- Landwirtschaft

4. Welche Branchen sind aus Sicht des Ministeriums nicht genehmigungsfähig?

Nach den Vorschriften des LBG gibt es kein Genehmigungserfordernis.

(Anzeigepflichtige) Nebentätigkeiten unterliegen einem Verbotsvorbehalt. Nach § 73 LBG SH ist die Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, wenn und soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist. In § 73 Absatz 1 LBG SH führt der Gesetzgeber sechs Katalogfälle auf, in denen der allgemeine Versagungsgrund der Beeinträchtigung dienstlicher Belange jedenfalls anzunehmen ist:

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann (in der Regel erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet),
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein branchenspezifischer Versagungskatalog existiert insoweit nicht, vielmehr erfolgt ggfs. eine Einzelbetrachtung.

Für die Untersagung bzw. Einschränkung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeiten reicht die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht aus, vielmehr muss die konkrete Gefahr bestehen, dass bei der Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

5. Welche Höchstgrenze an monatlichen Verdienst ist aus Sicht des Ministeriums gerade noch genehmigungsfähig?

Gemäß § 9 Abs. 2 Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) dürfen Vergütungen für folgende im öffentlichen Dienst ausgeübte Nebentätigkeiten (§ 9 Abs. 1 NtVO):

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit,
2. Tätigkeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
3. künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit,
4. Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter,
5. Tätigkeit, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
6. Tätigkeit während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge,
7. Tätigkeit, deren unentgeltliche Ausübung nicht zugemutet werden kann

im Kalenderjahr insgesamt einen Betrag von 5.550 Euro nicht übersteigen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 darf der Betrag im Einzelfall überschritten

werden, insbesondere, wenn anderenfalls die Ausübung der Nebentätigkeit nicht zugemutet werden kann. Im Falle eines Überschreitens dieser Verdienstgrenze für Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst ausgeübt werden, ist der Betrag an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, um den die Vergütungen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten den Betrag nach § 9 Abs. 2 Satz 1 übersteigt, sofern keine hiervon gemäß § 10 Abs. 4 NtVO ausgenommene Tätigkeit gegeben ist.

Im Übrigen besteht kein Genehmigungsvorbehalt und auch kein höchstgrenzenbezogener Verbotsvorbehalt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

